



**DER PRÄSIDENT  
DES OBERLANDESGERICHTES  
INNSBRUCK**

**1 Jv 7783-26/18z-3**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)5 76014 342097  
Fax: +43 (0)5 76014 342199  
E-Mail: olginnsbruck.praesidium@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 22. Jänner 2019

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG,  
das SDG und das BVwGG geändert werden sollen

zu BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018

./. Zu Ihrem Ersuchen vom 20.12.2018, GZ BMVRDJ-Pr350.90/0005-III 6/2018, werden in der Anlage die Stellungnahmen der Richterin des OLG Dr. Beate ABLER sowie des FOI Herbert PRAXMARER des OLG Innsbruck vorgelegt.

Weder seitens des Begutachtungssenats des Oberlandesgerichts Innsbruck noch seitens der Begutachtungssenate der Landesgerichte Innsbruck und Feldkirch wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Für den Präsidenten  
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

An den  
Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichtes  
H i e r

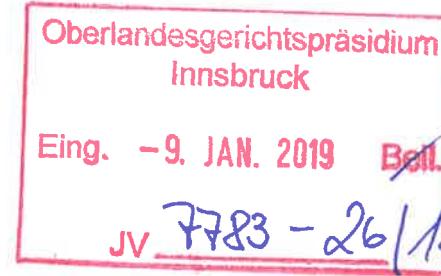
Betrifft: Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen

Zu 1 Jv 7783-26/18z sollte bei Änderung des § 4 Abs1 GOG klar gestellt werden, dass sich die genannten Personen der einzelnen Berufsgruppen mit einem Dienst- bzw. Berufsausweis auszuweisen haben. Die Formulierung „-soweit erforderlich-“ sollte entfallen. Diese steht im Widerspruch zu den Handlungsanweisungen an die Sicherheitskontrollorgane.

Dr. Beate Abler  
(Richterin des Oberlandesgerichtes)

FOI Herbert Praxmarer  
Oberlandesgericht Innsbruck

An den  
Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichts Innsbruck



**Betrifft:** Entwurf einer Novelle, mit der das GOG, das GebAG, das SDG und das BVwGG geändert werden sollen, BMVRDJ-Pr350.90/005-III 6/2018,  
zu 1 Jv 7783-26/18z

Zum gegenständlichen Entwurf, womit das **GebAG** geändert werden soll, nehme ich dahingehend Stellung, dass bei dieser Gelegenheit auch der im § 21 Abs 2 GebAG genannte Betrag von 200 Euro,

(2) Übersteigt die bestimmte Gebühr **200 Euro**, so ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung über die Gebührenbestimmung außerdem zuzustellen:

1. in Zivilsachen den Parteien;
2. in Strafsachen, soweit sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, der Anklagevertretung sowie jenen Personen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. den Revisorinnen oder Revisoren, wenn die Gebühr nicht zur Gänze aus einem bereits erlegten Vorschuss bezahlt werden kann.

an den in § 40 Abs 1 Z 3c GebAG, § 41 Abs 1 GebAG, § 52 Abs 2 GebAG sowie an dem nach einem Strichpunkt nach 20 Abs 1 dritter Satz GebAG ab 1. Juli 2019 eingefügten und dort ebenfalls genannten Betrag von **Euro 300** zur Vereinheitlichung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Einbindung der Revisoren in die Gebührenbestimmung, angepasst werden sollte.

Innsbruck, 3. Jänner 2019

(FOI Herbert Praxmarer)

eingelangt .....  
ausgefertigt .....  
verglichen .....  
abgefertigt .....  
10. Jan. 2019

*neuk*  
Gesehen! einlegen!  
Innsbruck, am .....  
10. Jan. 2019